

A1NEU Wahlordnung für die Wahl- und Mitgliederversammlungen am 14.03.2020

Antragsteller*in: Kreisvorstand
Tagesordnungspunkt: 1.3. Beschluss des Wahlverfahrens

Antragstext

1 §1 Anwendungsbereich

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der
3 Vertreter*innen für die Vertreterversammlung (Delegierte für Listen-LDK) für die
4 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (2021), die auf Grund der aktuellen
5 pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden können und
6 deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und
7 die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20.
8 Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemien als digitale
9 Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt werden.

10 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen
11 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann
12 und die Direktkandidat*innen/Delegierte im Wege einer digitalen Versammlung mit
13 anschließender Brief- und Urnenwahl gewählt werden.

14 Diese Wahlordnung gilt außerdem für die Wahlen der Bewerber*innen in den
15 Ortsvorständen, die Bewerber*innen für die Rechnungsprüfer*innen in den
16 Ortsverbänden und die Bewerber*innen zum Kreisvorstand.

17 §2 Durchführung

18 (1) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung aus 2 Personen, 2
19 Vertrauenspersonen, 2 Personen zur Protokollführung und 2 Personen zur Abgabe
20 der eidesstattlichen Versicherung.

21 (2) 2 Wahlhelfer*innen werden von der Versammlung für die Online-Abstimmung
22 bestimmt.

23 (3) 3 Wahlhelfer*innen werden von der Versammlung für die Brief- und Urnenwahl
24 bestimmt.

25 (3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen
26 Mitglieder, die ihren Erstwohnsitz im Wahlkreis haben und wahlberechtigt sind.

27 (4) Für die Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

28 § 3 Aufstellung und Abstimmung

29 (1) Gewählt wird ein*e Wahlbewerber*in für den 20. Deutschen Bundestag
30 (Direktkandidat*in/Direktmandat) für den Wahlkreis 115 Duisburg I und ein*e
31 Wahlbewerber*in für den 20. Deutschen Bundestag (Direktkandidat*in/Direktmandat)
32 für den Wahlkreis 116 Duisburg II.

33 (2) Gewählt werden 5 Vertreter*innen (Delegierte) und 6 Vertreter*innen
34 (Ersatzdelegierte) für die Vertreterversammlung zur Wahl der Landesliste zum 20.
35 Deutschen Bundestages (Listen-LDK) des Landes Nordrhein-Westfalen.

36 (3) Gewählt werden Ortsvorstände in den Ortsverbänden Hamborn, Mitte, Süd und
37 West. Diese setzen sich aus den Ämtern zusammen, die in den jeweiligen Satzungen

38 der Ortsverbände festgeschrieben sind. Gewählt werden außerdem
39 Rechnungsprüfer*innen in diesen Ortsverbänden nach Regelung in der jeweiligen
40 Satzung.

41 (4) Gewählt werden bis zu drei Beisitzer*innen (mindestens ein offener Platz, es
42 können zusätzlich noch ein quotierter und ein offener Platz gewählt werden) im
43 Kreisvorstand.

44 (5) Die Kandidat*innen für das Direktmandat können zur Vorstellung während der
45 Versammlung in die Kreisgeschäftsstelle im Philosophenweg 2, 47051 Duisburg
46 kommen und sich von dort aus per Video vorstellen.

47 (6) Die Kandidat*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des
48 Nachnamens vor.

49 (7) Die Kandidat*innen für das Direktmandat können sich 5 Minuten vorstellen und
50 haben die Gelegenheit für weitere 5 Minuten für Fragen und Antworten
51 bereitzustehen. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für weitere Vorstellung
52 genutzt werden.

53 (8) Es können bis zu 4 Fragen von den Mitgliedern unter Angabe ihres Namens
54 gestellt werden. Die Fragen können über den Chat des Videokonferenztools oder
55 per SMS an 015140466935 gestellt werden.

56 (9) Die Kandidat*innen für die Delegiertenplätze zur Listen-LDK können sich 3
57 Minuten vorstellen.

58 (7) Die Kandidat*innen für die Ortsvorstände können sich jeweils bis zu 3
59 Minuten vorstellen.

60 (8) Die Kandidat*innen für die Rechnungsprüfung in den Ortsvorständen können
61 sich jeweils bis zu 3 Minuten vorstellen.

62 (9) Die Kandidat*innen für den Kreisvorstand können sich jeweils bis zu 3
63 Minuten vorstellen.

64 (10) Zur Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels elektronischer Abstimmung
65 über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

66 (11) In der Schlussabstimmung per Brief- und Urnenwahl wird über den/die
67 Kandidat*in/Die Delegierte abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung
68 die absolute Mehrheit erreicht hat.

69 (12) Wenn bei dem ersten digitalen Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die
70 absolute Mehrheit erreicht, dann wird eine zweiter Wahlgang mit denjenigen
71 durchgeführt, die mehr als 10% der Stimmen erhalten haben Erreicht auch hier
72 kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang
73 durchgeführt, zu dem zugelassen ist wer im zweiten Wahlgang mindestens 20% der
74 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreicht auch hier
75 kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so entscheidet die
76 Mitgliederversammlung, ob dasWahlverfahren für die nicht besetzte Position neu
77 eröffnet, oder die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt wird.

78 § 4 Schlussabstimmung

79 (1) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Brief- und Urnenwahl statt. Alle
80 Mitglieder, die wahlberechtigt sind und im Wahlkreis ihren Erstwohnsitz können

81 sich für die Briefwahl anmelden und bekommen dann Briefwahlunterlagen zugesandt.
82 Diejenigen, die sich nicht angemeldet haben, können am 25.03.2020, in der
83 Geschäftsstelle am Philosophenweg 2, 47051 Duisburg von 10-20 Uhr an der
84 Schlussabstimmung per Urnenwahl teilnehmen.

85 (2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach
86 Anmeldung versandt. Wir möchten alle Mitglieder freundlich darum bitten, sich
87 bis zum Donnerstag, den 18.03.2020 auf unserer Homepage gruene-duisburg.de für
88 die Briefwahl anzumelden.

89 Jedes Mitglied erhält:

- 90 • ◦ einen Stimmzettel
- 91 ◦ einen Wahlumschlag
- 92 ◦ eine Eidesstattliche Erklärung
- 93 ◦ einen Rückumschlag
- 94 ◦ ein Anschreiben und ein Merkblatt

95 (3) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem
96 separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der
97 Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

98 (4) Die Kosten des Versendens des Wahlbriefes trägt der/die Absender*in.

99 (5) Mitglieder können ihre bestellten Briefunterlagen auch bei der Urnenwahl
100 abgeben. Eine doppelte Abstimmung ist ungültig.

101 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl
102 eröffnet.

103 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 29.03.2021, 15 Uhr.

104 § 4 Urnenwahl

105 (1) Die Urnenwahl findet am 25.03. zwischen 10 Uhr und 20 Uhr in der
106 Kreisgeschäftsstelle im Philosophenweg 2, 47051 Duisburg statt.^[1]

107 (2) Es wird eine Liste der im Wahlkreis nach Wahlrecht wahlberechtigten
108 Mitglieder erstellt. Die wahlberechtigten Mitglieder, die ihre Briefunterlagen
109 beantragt haben, werden in die Liste vermerkt und können nur mittels ihrer
110 Briefwahlunterlagen an der Urnenwahl teilnehmen, es sei denn sie unterschreiben
111 eine Versicherung, dass die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind. Eine
112 doppelte Stimmabgabe ist ungültig.

113 (3) Die Wahlhelfer*innen übergeben die Stimmzettel an die Wahlberechtigten nach
114 Abgleich der Person mit der Liste und eines Lichtbildausweises.

115 (4) Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen
116 Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder
117 selbst in die Urne zu werden, können sich einer/s Wahlhelferin/s bedienen.

118 § 5 Auswertung

119 (1) Die Briefabstimmung wird am 29.03.2021 ausgezählt.

120 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
121 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
122 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
123 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
124 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

125 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 126 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
127 ist
- 128 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 129 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 130 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 131 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

132 (4) Gewählt ist der/die Kandidat*in/Delegierte der/die absolute Mehrheit
133 erreicht hat.

134 (5) Das Ergebnis der Brief- und Urnenwahl ist nach Abschluss der Auszählung
135 unverzüglich zu veröffentlichen.

136 Begründung:

137 Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der
138 Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
139 zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit
140 Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne
141 Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen.
142 Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung
143 möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form
144 einer Brief- und Urnenwahl organisieren.

145 ^[1] Sollten mehrere Wahlräume eingerichtet werden, müssten die wahlberechtigten
146 je nach Wohnort diesen zugeordnet werden, damit die Möglichkeit mehrerer
147 Stimmabgaben nicht besteht.

A2 Vielfaltspolitische*r Sprecher*in, Frauen- und Genderpolitische*r Sprecher*in im Kreisvorstand

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 15.02.2021
Tagesordnungspunkt: 4.1. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Ergänze im §7 Vorstand
- 2 "Aus dem Vorstand heraus wird eine Frauen- und Genderpolitische*r Sprecher*in,
- 3 sowie ein Vielfaltspolitische*r Sprecher*in ernannt. Sie sind
- 4 Ansprechpartner*innen für die Mitglieder in fachpolitischen Fragen. Außerdem
- 5 koordinieren sie die Weiterbildung in verschiedenen Veranstaltungsformaten."

Begründung

Seit der neuen Aufstellung des Kreisvorstandes haben sich verschiedene interne Arbeitsgruppen gebildet, die sich um die inhaltliche und strukturelle Gestaltung des Kreisverbandes kümmern. Darunter ist die AG Empowerment, die sich dem neuen Vielfaltsstatut der Bundespartei Bündnis90/Die Grünen so gut wie möglich annehmen will. Dieses Statut, ebenfalls wie das Frauenstatut der Bundespartei, bietet verschiedene Antworten darauf, wie wir uns inklusiver in unserer Zusammenarbeit aufstellen können und wie wir die Zugänglichkeit in unsere Strukturen für marginalisierte Menschen verbessern können. In der Annahme dessen möchten wir bereits jetzt im Vorstand die Ämter der Frauen- und Vielfaltspolitischen Sprecher*innen ernennen und uns langfristig immer mehr den Bundesstatuten zu nähern und Ideen für deren Umsetzung auf kommunaler Ebene zu entwickeln.

A3 Anerkennung Arbeitskreise

Gremium: Fraktion
Beschlussdatum: 08.03.2021
Tagesordnungspunkt: 4.2. Sonstige Anträge

Antragstext

- 1 Die Fraktion beantragt die Anerkennung folgender Arbeitskreise:
- 2 AK Verkehr und Stadtentwicklung
- 3 AK Vielfalt
- 4 AK Digitalisierung
- 5 AK Verwaltung, Finanzen und Haushalt
- 6 AK Bezirksvertretungen
- 7 AK Kultur
- 8 AK Sport
- 9 AK Ökologie und Klima
- 10 AK Wirtschaft
- 11 AK Soziales
- 12 AK Bildung